

Ordnung zur Feststellung der Eignung
gemäß § 49 Absatz 7 HG
für den Masterstudiengang Mathematik an der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Mathematik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit dem Grad „Bachelor of Science“ oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem jeweils mindestens 8 Leistungspunkte in folgenden Bereichen erlangt werden:

- Analysis I
- Analysis II
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Analysis III oder Algebra oder Funktionentheorie
- Stochastik oder Numerik

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird durch Vergleich mit den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Mathematik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Die Zugangsvoraussetzung sowie die besondere Eignung für das Masterstudium Mathematik wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mathematik (im folgenden Prüfungsausschuss genannt) überprüft. Dabei haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Der Eignungsfeststellungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Mathematik, Mathematisches Institut, Heinrich-Heine-Universität, 40204 Düsseldorf zu stellen.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Bewerbungsfrist für das kommende Semester endet 2 Wochen vor dessen Beginn.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss für den Eignungsfeststellungsantrag folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

- formloses Anschreiben
- Abschlusszeugnis eines fachlich einschlägigen Studiengangs
- Auflistung der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)

(2) Der Antrag kann bereits gestellt werden, wenn das fachlich einschlägige Studium aller Voraussicht nach innerhalb der nächsten sechs Monate abgeschlossen wird. In diesem Fall muss das Abschlusszeugnis jedoch nachgereicht werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Mathematik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ in einem Studiengang nach §1, Absatz 1 mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so werden die Notendurchschnitte auf Äquivalenz geprüft und auf dieser Basis entschieden, ob die besondere Eignung gemäß § 1 Absatz 3 vorliegt.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über den Eignungsfeststellungsantrag wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Bei einer positiven Entscheidung wird eine "Bescheinigung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Mathematik" ausgestellt.

(2) Eine Immatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur mit dieser Bescheinigung erfolgen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung und die Ordnung über den Sprachnachweis der Heinrich-Heine-Universität in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Eignungsfeststellungsantrag getäuscht, so wird eine bereits erteilte Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss widerrufen und die Studierenden- und Prüfungsverwaltung informiert.

(2) Die Feststellung einer Täuschung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)